

#ANTWORTEN

Nicht immer konnten alle Fragen aus dem Online-Workshops beantwortet werden. Hier finden Sie die Antworten auf die offenen Fragen des

Online-Workshops: „Erste Schritte zur Gründung einer Inklusionsabteilung“

#FRAGE

Wird die Quote [der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung] auch mit Auszubildenden erfüllt?

#ANTWORT

Hartmut Baar: Bei Gründungsvorhaben von Inklusionsabteilungen wird vorab geprüft, ob das Unternehmen die Beschäftigungsquote erfüllt. Dabei werden auch Auszubildende mit Schwerbehinderung (sogar doppelt) bei der Ermittlung der Quote berücksichtigt.

Während der Berufsausbildung erlaubt der Gesetzgeber nach § 159 SGB IX dem ausbildenden Betrieb, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen auf zwei Pflichtplätze anzurechnen. Dadurch soll für die Unternehmen ein weiterer Anreiz zur Ausbildung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellten Menschen geschaffen werden. Gleichzeitig zählen Ausbildungsplätze nicht als Arbeitsplätze bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe mit. Das bedeutet, dass die Auszubildenden Pflichtarbeitsplätze besetzen, ohne die Gesamtzahl der Arbeitsplätze zu erhöhen, was eine günstigere Beschäftigungsquote ergibt.

Sobald die Ausbildung abgeschlossen ist, gibt es einen weiteren Anreiz: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Auszubildende, die direkt nach der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, zählen auch im ersten Jahr der Beschäftigung weiterhin auf zwei Pflichtarbeitsplätzen (§

159 Abs. 2 SGB IX). Dies gilt nicht nur für den ausbildenden Betrieb, sondern auch für andere Unternehmen, die schwerbehinderte Auszubildende direkt nach der Ausbildung beschäftigen.

In Westfalen-Lippe müssen Inklusionsabteilungen mindestens 3 Personen aus der Zielgruppe (Menschen mit Schwerbehinderung und besonderem Vermittlungshemmnis) beschäftigen. Das können auch Ausbildungsplätze sein. Hier werden Auszubildende anders als bei der Quote für die Berechnung der Ausgleichsabgabe nicht doppelt, sondern einfach gezählt.